

Amtsgericht Solingen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 01. Januar 2024

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

a)

In Zivilprozesssachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilabteilungen weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Papiereingänge berücksichtigt.

Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempeltem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die

Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält.

Anhängige Verfahren gleichen Rubrums sollen in derselben Abteilung entschieden werden. Die später eingegangene Sache ist deshalb an die zuerst befasste Abteilung abzugeben, und zwar unter Anrechnung auf den Turnus. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Verfahren eingeht, dem ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren mit denselben Beteiligten vorausgegangen ist, soweit die Beteiligten in dem neuen Verfahren um Rechte und Pflichten aus demselben Rechtsverhältnis streiten. Eine Abgabe an die zuerst befasste Abteilung erfolgt jedoch nicht, wenn die erstinstanzliche Entscheidung oder die letzte mündliche Verhandlung in dem Arrest- oder Verfügungsverfahren bei Eingang der neuen Sache bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

Anhängig im Sinne des vorstehenden Absatzes ist ein Verfahren bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung im Erkenntnisverfahren erster Instanz. Anhängig sind solche Verfahren nicht, die länger als sechs Monate nicht betrieben und in Judica ausgetragen wurden.

Betrifft ein Verfahren einen Unfall im Straßenverkehr und ist wegen desselben Verkehrsunfalls bereits ein anderes Verfahren bei Gericht anhängig, so ist die Abteilung, die für das andere Verfahren nach dem Turnussystem bereits zuständig geworden ist, auch für das später eingegangene Verfahren zuständig.

Wird das weitere Verfahren entgegen dieser Regelung nicht in der Abteilung eingetragen, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist, so ist die später eingegangene Sache an die zuerst befasste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

Die unzuständige Abteilung wird jedoch zuständig, wenn das Verfahren der zunächst mit dem Verkehrsunfall befassten Abteilung erstinstanzlich beendet ist oder die Parteien in dem später eingegangenen Verfahren bereits in mündlicher Verhandlung zur Sache verhandelt haben.

b)

In Familiensachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden elektronischen Eingänge berücksichtigt. Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält. Im Anschluss erfolgt die Nummerierung der Eingänge in Papierform.

Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempeltem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

2.

Soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des maßgeblichen Familiennamens. Dabei sind Namenszusätze wie z. B. „von“, „von der“, „van“, „ter“, „de“, „de la“, „di“, „da“, „ibn“ „al“ und Herkunftsbezeichnungen sowie Adelstitel, Berufstitel und akademische Grade für die Bestimmung der Zuständigkeit irrelevant.

3.

In Bußgeld- und Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit eine Aufteilung der Geschäfte nach Buchstaben erfolgt ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht, bei Doppelnamen des ersten Namens (z. B. Neumann-Schmidt). Das gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG). Bei mehreren Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des Ältesten maßgebend. Für die Zuständigkeit des Jugendrichters ist das Alter desjenigen, auf den das Regelstrafrecht Anwendung findet, unerheblich.

Bei mehreren Beschuldigten, also im Ermittlungsverfahren, ist die Person maßgebend, gegen die sich die Ermittlungsmaßnahme richtet.

4.

a)

In Vollstreckungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Schuldners. Handelt es sich bei dem Schuldner nicht um eine natürliche Person, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben einer vom Schuldner verwendeten Firma bzw. dem ersten Buchstaben eines von ihm verwendeten Namens. Gleiches gilt, soweit sich die Vollstreckung gegen eine natürliche Person richtet und diese unter ihrer Firma in Anspruch genommen wird.

b)

In Nachlasssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Erblassers.

c)

In Betreuungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Betreuten bzw. derjenigen Person, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll.

5.

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter zur geschäftsmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Direktors des Amtsgerichts geschlichtet werden können, das Präsidium; Verzögerungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Lehnt der richterliche Sachbearbeiter, an den die Sache abgegeben ist, die Bearbeitung ab und scheidet eine Schlichtung durch den Direktor des Amtsgerichts, so führt dieser unmittelbar die Entscheidung des Präsidiums herbei. Sollten dringliche Maßnahmen erforderlich sein, so sind diese vor Abgabe an den für zuständig gehaltenen richterlichen Sachbearbeiter, jedenfalls aber vor Weitergabe an den Direktor des Amtsgerichts zu treffen.

II.

Ergänzende Vertretungsregelung

1.

Jeder Richter ist grundsätzlich zuständig für die in sein Dezernat fallenden Anträge, die während der Dienststunden des Gerichts eingehen oder angekündigt werden.

Arbeitet der Richter während dieser Zeit nicht im Dienstgebäude, so hat er dafür zu sorgen, dass sein Vertreter und die Servicekraft informiert sind.

Die nachstehende ergänzende Vertretungsregelung gilt auch, wenn während der allgemeinen Dienstzeiten eine Eilsache eingeht oder angekündigt wird und der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist.

2.

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Richters als auch des regelmäßigen Vertreters sind die Vertreter an zweiter und dritter Stelle zur Vertretung berufen, sodann die übrigen Richter der entsprechenden Sachgebiete (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen) der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter. Ist ein entsprechendes Sachgebiet nicht vorhanden oder erschöpft, so sind alle übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3.

Wird eine Strafsache gemäß §§ 354 Absatz 2, 354 a StPO an eine "andere Abteilung" des Amtsgerichts Solingen zurück verwiesen, so ist die Abteilung des regelmäßigen Vertreters des Richters, dessen Entscheidung aufgehoben ist, zuständig.

An die Stelle eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Richters tritt gleichfalls der regelmäßige Vertreter.

4.

In den Fällen des § 354 Abs. 2 StPO findet für Schöffen und Hilfsschöffen § 49 GVG entsprechend Anwendung.

III. und IV.

Eildienstregelung und Rufbereitschaft

Der richterliche Eildienst und die nach der Rechtsprechung des BVerfG einzurichtende Rufbereitschaft werden im Bezirk des Landgerichts Wuppertal zentralisiert beim Amtsgericht Wuppertal wahrgenommen. Eine Zuständigkeitsregelung für das Amtsgericht Solingen ist demgemäß nicht erforderlich.

V.

Besondere Bestimmungen

Für Jugendgerichts-, Schöffengerichts- und einzelrichterliche Strafsachen, bei denen die Hauptverhandlung bereits vor dem 01.01.2018 begonnen hat und die nicht ausgesetzt wurden, bleibt abweichend von Ziffer V.1, V.2 und V3. dieses Beschlusses der nach dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen über die richterliche Geschäftsverteilung vom 12. Juli 2017 zuständige Richter weiterhin zuständig.

Im Übrigen gilt die nachfolgende Regelung:

1.

V 1. Jugendgerichtssachen

Abteilung 22

a) Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende; in Ermittlungssachen (Gs-Sachen) ist für die Vernehmung der Zeugen der ordentliche Vertreter des Jugendrichters zuständig ist. Im Falle von dessen Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

b) Geschäfte des Einzel- und Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen,

c) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a) und b).

Buchstaben	a. Richter/in	b. Vertreter/in	G-Stelle
A – J	Ri AG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RiAG Berninger	Abt. 22
K – Z	RiAG Mörsch	1. Ri AG Rathjens 2. RiAG Berninger	Abt. 22/25

d) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen gem. § 35 JGG:

Ri.in AG Rathjens

Vertreter: RiAG Mörsch

2.

V 2. Schöffengerichtssachen

Abteilungen 21 und 26

a) Geschäfte des Vorsitzenden im Erwachsenen-Schöffengericht und im Erweiterten Schöffengericht,

b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a)

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
A – Z	RiAG Berninger	1. Ri.inAG Liebermann 2. Ri.inAG Rathjens	Abt. 21/26

c) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Schöffen gem. §§ 38 ff GVG

RiAG Berninger

Vertreter: Ri.inAG Rathjens

- d) Geschäfte des 2. Amtsrichters im Erweiterten Schöffengericht:
 A - Z
 Rin AG Liebermann

3.

V. 3. Einzelrichterliche Strafsachen

Abteilungen 20, 21, 23 und 27

- a) Geschäfte des Einzelrichters in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Privatklegesachen, soweit nicht unter 4. anders verteilt,
 b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
C, H, M, Q, Y	RinAG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RinAG Liebermann	Abt. 20
D, G, R, S (ohne St), Sch, W	RiAG Berninger	1. Rin AG Liebermann 2. RinAG Rathjens	Abt. 21
B, L, P, X	RiAG Mörsch	1. Rin AG Rathjens 2. RiAG Berninger	Abt. 23
A, E, F, I, J, K, N, O, St, T, U, V, Z	Rin AG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 27

Abweichend von obiger Verteilung bleiben die am 31.12.2023 anhängigen Verfahren und die an diesem Tage bereits laufenden Bewährungsverfahren in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Richterinnen und Richter. Das gilt auch für solche Verfahren, bei denen aufgrund früherer Regelungen eine von obiger Verteilung abweichende Zuständigkeit besteht.

Dies gilt jedoch nicht für die in der bisherigen Abteilung 26 geführten Verfahren. Bereits anhängige und noch nicht abgeschlossene Cs-, Ds-Verfahren einschließlich der Bewährungsaufsichtsverfahren sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren der

bisherigen Abteilung 26 werden von Ri.in AG Liebermann bearbeitet. Ls-Verfahren der bisherigen Abteilung 26 einschließlich der Bewährungsaufsichtsverfahren werden von RiAG Berninger bearbeitet. Die Verfahren behalten aber ihr Aktenzeichen.

V.3.1 Beschleunigte Verfahren vor dem Einzelrichter mit sofortiger Zuführung

Im Rahmen ihrer strafrichterlichen Sitzungen mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft für alle an diesen Tagen eingehenden Sachen:

- montags: Rin AG Rathjens
- dienstags: RiAG Mörsch
- mittwochs: Rin AG Rathjens
- donnerstags: RiAG Berninger
- freitags: Rin AG Liebermann

V.4. Ermittlungsrichter und Abschiebehaftsachen

- a) Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts in Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht oder sonstigen Verfahren, die in das Gs-Register einzutragen sind, soweit sie nicht von der Regelung zu 1a) oder zu 4b) erfasst sind, mit Ausnahme der Anträge zu V. 4 c);
- b) Abschiebehaftsachen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschiebehaftsachen und Ausländerrecht sowie richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht;
- c) Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung eines Verfahrens nach § 153 StPO oder § 153a StPO

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
zu a) A - Z	Rin LG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 27
zu b) A - Z	Rin LG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 8a
zu c) A - Z	die jeweils nach oben V. 3 zuständigen	die jeweils nach oben V. 3 zur Vertretung der jeweiligen ordentlichen	die sich aus oben V.3 ergebenden

	ordentlichen Dezernenten	Dezernenten berufenen Richter	Geschäfts- stellen.
--	-----------------------------	----------------------------------	------------------------

d) Entscheidungen über Ablehnungen in Straf- und Bußgeldsachen, sowie Ermittlungs- und Abschiebehafthsachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO, 46 OWiG):
Ri.in AG Rathjens

Vertreter: 1. RiAG Mörsch
2. RiAG Berninger

5.

V.5. Zivilprozess-Sachen

Abteilungen 9, 10, 11, 12, 13 und 15a

- a) Geschäfte in Zivilprozesssachen einschließlich der Geschäfte nach § 43 Nr. 5 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), nämlich: Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen,
- b) Mahnsachen,
- c) Räumungsfrist- und Räumungsschutzsachen in Mietsachen,
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a) bis c)
- e) Geschäfte nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfesachen.

Zuständigkeit	Richter/in	G-Stelle
Zu a) bis d)	Rin Fabricius	Abt. 9
Zu a) bis d)	Ri AG Gharaibeh	Abt. 10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 sowie für alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren

Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	Abt. 10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5
Zu a) bis d)	Rin AG Henrich	Abt. 11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5 sowie alle ab dem 01.04.2022 eingegangenen neuen Verfahren
Zu a) bis d)	Rin Fabricius	Abt. 11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0
Zu a) bis d)	Rin Fabricius	Abt. 12 : Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 – 6 mit Eingangsdatum bis zum 20.09.2021, Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.inAG Christmann zugewiesen worden war
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	Abt. 12: Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit

		Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren
Zu a) bis d)	Ri AG Gharaibeh	Abt. 12 Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war
Zu a) bis d)	Ri AG Gharaibeh	Abt. 13
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	Abt. 14
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	Abt. 19
zu e)	Ri AG Gharaibeh Rin Fabricius	Abt. 15a Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 Endziffern 0, 2, 4, 6, 8

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte zu a) bis d) auf die einzelnen Abteilungen erfolgt im Turnussystem.

Betrifft ein Verfahren, für das die Abteilung 15a zuständig ist, eine Klage im Sinne von § 47 WEG, so ist der für dieses Verfahren zuständige Richter auch für weitere, zeitlich nachfolgende Klagen zuständig, die auf Erklärung oder Feststellung der Ungültigkeit desselben Beschlusses der Wohnungseigentümer erhoben werden.

AR- und H-Sachen werden gesondert verteilt, und zwar jeweils beginnend mit der Abt. 9 in der Reihenfolge der Nummerierung bis Abt. 19 (ohne 15a), sodann wieder beginnend mit Abt. 9.

Turnus							
Abt.	9	10	11	12	13	14	19
Turnuszahl	9	0	5	0	9	5	4
Richter/in	Rin Fabricius	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.) Ri AG Gharaibeh	Rin AG Henrich NN	Rin AG Dr. Sonnen- wald (wauRi) NN RAG Gharaibeh	Ri AG Gharaibeh	Rin AG Dr. Sonnen- wald (wauRi)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)

Turnus:

Die Verteilung der Eingangsblöcke beginnt ab dem 01.01.2024 mit der Abteilung, die numerisch auf die Abteilung folgt, in die bis zum 31.12.2023 das letzte Verfahren eingetragen wurde.

Vertretungen:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
9	Rin Fabricius	1. Ri AG Gharaibeh 2. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit	RAG Gharaibeh	1. Rin Fabricius 2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir.)

den Endziffern 6-0 sowie für alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren		
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	1. Rin AG Henrich 2. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)
11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5 sowie alle ab dem 01.04.2022 eingegangenen neuen Verfahren	Rin AG Henrich	1. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi) 2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir.)
11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0	Rin Fabricius	1. Ri AG Gharaibeh 2. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)

<p>12</p> <p>Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 – 6 mit Eingangsdatum bis zum 20.09.2021</p> <p>Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 RinAG Christmann zugewiesen worden war</p>	<p>Rin Fabricius</p>	<p>1. Ri AG Gharaibeh</p> <p>2. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)</p>
<p>12</p> <p>Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war</p>	<p>RAG Gharaibeh</p>	<p>1. Rin Fabricius</p> <p>2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir.)</p>

12 Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	1. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir) 2. Rin AG Henrich
13	Ri AG Gharaibeh	1. Rin Fabricius 2. Riin AG Dr. Harsta (stellv.Dir.)
14	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	1. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir) 2. Rin AG Henrich
19	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	1. Rin AG Henrich 2. Rin AG Dr. Sonnenwald
15a	Ri AG Gharaibeh Rin Fabricius	1. Rin Fabricius 2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir) 1. Ri AG Gharaibeh 2. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)

V.5.f.

Güterichter für alle Zivilprozesssachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und für alle Familiensachen im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 113 FamFG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind, abwechselnd im Turnus, beginnend mit Richter am Amtsgericht Berninger:

1. Richter am Amtsgericht Berninger

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Iwand

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis e):

RiAG Gharaibeh

Vertreter:

1. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)
2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir)

Entscheidungen über Ablehnungen des Güterrichters

DAG Asperger

Vertreter: RiAG Mörsch

6.

V. 6. Familiensachen

Abteilungen 32, 33, 37, und 38

1) Als Familiensachen gelten für die Verteilung:

- a) Die nach dem Gesetz den Familiengerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten
- b) Verschollenheitssachen

Zuständigkeit	Richter/in
Abt. 32	Rin AG Fausten
Abt. 33	Rin AG Dr. Iwand
Abt. 37	Rin AG Dr. Rahlmeyer
Abt. 38	Rin AG Kleinke

2)

Die Verteilung der Neueingänge (einschließlich der Eilsachen) erfolgt in Familiensachen nach dem Turnussystem

a)

Die Verteilung der Neueingänge erfolgt in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2024 auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 RinAG Fausten Turnusanteil 5										
Abt. 33 Rin AG Dr. Iwand Turnusanteil 10										
Abt. 37 Rin AG Dr. Rahlmeyer Turnusanteil 5										
Abt. 38 Rin AG Kleinke Turnusanteil 10										

Die Verteilung beginnt mit dem ersten Eingang am 01.01.2024 bei der Abt. 32. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Es ist die Abteilung zuständig deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Ab dem 01.02.2024 erfolgt die Verteilung der Neueingänge auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 RinAG Fausten Turnusanteil 5										
Abt. 33 Rin AG Dr. Iwand Turnusanteil 10										
Abt. 37 Rin AG Dr. Rahlmeyer Turnusanteil 6										
Abt. 38 Rin AG Kleinke Turnusanteil 10										

b)

Abweichend vom Turnus ist für einen Neueingang die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Es ist in F-Sachen im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist, das noch anhängig ist oder

in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurde. Die Fünfjahresfrist beginnt zu laufen am 31.12. des Jahres, in dem die verfahrensabschließende Entscheidung erster Instanz ergeht oder für den Fall, dass das Verfahren über längere Zeit nicht betrieben wurde am 31.12. des Jahres, in dem das Verfahren in Judica ausgetragen wurde. Derselbe Personenkreis ist dann betroffen, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile oder gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Ein Antrag, der nach einem selbständigen VKH-Verfahren erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird eine Sache von der unzuständigen an die zuständige Abteilung abgegeben, so wird die Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet.

3) AR-Sachen werden gesondert verteilt. Neueingänge in AR Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf der Grundlage des Turnusprinzips (vgl. 2a) zu verteilen.

Vertretungen :

Abteilung	Richter/in	Vertreterin/in
32	Rin AG Fausten	1. Rin AG Dr. Rahlmeyer 2. Rin AG Kleinke
33	Rin AG Dr. Iwand	1. Rin AG Kleinke

		2. Rin AG Dr. Rahlmeyer
37	Rin AG Dr. Rahlmeyer	1. Rin AG Fausten 2. Rin AG Dr. Iwand
38	Rin AG Kleinke	1. Rin AG Dr. Iwand 2. Rin AG Fausten

4) Wegen der Regelungen zum Güterichter für Familiensachen wird auf oben V.5.f. verwiesen.

5) Entscheidungen über Ablehnungen in Familiensachen (mit Ausnahme der Ablehnungen des Güterichters s.o. V.5.f.):

Ri.in AG Kleinke

Vertreter/in: 1. Rin AG Dr. Iwand

2. Rin AG Dr. Rahlmeyer

7.

V. 7. Betreuungssachen

Abteilung 8, 8a

- a) Betreuungssachen einschließlich der betreuungsrechtlichen Unterbringungen (Abt. 8),
- b) Geschäfte in Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG NRW (Abt. 8)
- c) Geschäfte in Unterbringungsverfahren- und Freiheitsentziehungssachen gegen Erwachsene nach anderen Gesetzen (Abt. 8a), soweit diese Verfahren nicht der Zuständigkeit nach Ziffer V.4. unterliegen.
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a), b) und c).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
B, D,N, Q, Sch, Sp, T, U	Rin AG Thomas	Rin AG Stiefeling
C,E,F,G,H,I,J,K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St, Y, Z	RinAG Stiefeling	a) DAG Asperger für die Buchstaben C,E,F,G,H,I,J

		b) Rin AG Thomas für die Buchstaben K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St ,Y ,Z
A,L,M,P,V,W,X	DAG Asperger	Rin AG Stiefeling

Abweichend hiervon sind für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen nach §§ 312 Nr. 1-3, 331, 332 FamFG, in Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG sowie für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB, §§ 300 Abs. 1, 301 FamFG einschließlich der zu treffenden Entscheidung über den zugrunde liegenden Antrag des Betreuers/ Bevollmächtigten sowie der Bestellung eines/ einer Verfahrenspflegers/in (auch für AR-Sachen) zuständig:

- bezüglich der am **Montag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling
2. RinAG Thomas

- bezüglich der am **Dienstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. DAG Asperger
2. RinAG Thomas

- bezüglich der am **Mittwoch** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. Rin AG Thomas
2. DAG Asperger

- bezüglich der am **Donnerstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

RinAG Thomas

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling
2. DAG Asperger.

- Bezüglich der am **Freitag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge im wöchentlichen Wechsel in folgender Reihenfolge:

Rin AG Stiefeling, Rin AG Thomas, Rin AG Stiefeling, DAG Asperger, Rin AG Stiefeling, Rin AG Thomas, Rin AG Stiefeling, DAG Asperger usw.

Vertreter: die jeweiligen Vertreter an den oben genannten übrigen Wochentagen

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages innerhalb der allgemeinen Dienstzeit. Wenn der Antrag an diesem Tage nicht beschieden werden kann, endet die an dem betreffenden Tag bestehende Eilzuständigkeit. Im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung oder bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder findet diese Eilzuständigkeit keine Anwendung.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit.

- d) Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis c):

DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Rathjens
2. RiAG Mörsch

8.

V. 8. Registersachen

Abteilungen 5 und 17/18

Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
------------	------------	--------------	----------

a) Registersachen (GR)	DAG Asperger	1. RinAG Dr. Harsta (stellv.Dir.) 2. Rin AG Rathjens	Abt. 5
b) Grundbuchsachen	DAG Asperger	1. RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.) 2. Rin AG Rathjens	Abt. 17/18

9.

V 9. Vollstreckungssachen

Abteilung 7

- a) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers,
- b) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Rechtspflegers,
- c) Durchsuchungsbeschlüsse gem. §§ 758, 758 a ZPO oder aus öffentlich-rechtlichen Titeln,
- d) Zwangsvollstreckungssachen soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,
- e) Zwangsvollstreckungssachen, soweit es sich um die Haftanordnung nach § 901 ZPO handelt,
- f) Verteilungssachen
- g) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter/in
zu a) bis f) Buchstaben C, G, I, J, O, P, Q, R, U, W	Rin AG Henrich	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)
zu a) bis f) Buchstaben A, D, E, F, K, M, T, V	Ri AG Gharaibeh	Rin Fabricius

zu a) bis f) Buchstaben B, H, S, Sch	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir)
zu a) bis f) Buchstaben L, N, St, X, Y, Z	Rin Fabricius	Ri AG Gharaibeh
zu g)	Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir)	1. Rin AG Henrich 2. Rin AG Dr. Sonnenwald

10.

V 10. Sonderzuständigkeiten

- a) Geschäfte des Amtsrichters nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Geschäfte nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen,
- c) Nachlasssachen,
- d) Austrittserklärung nach § 5 KiAustrG,
- e) alle nicht verteilten Sachen.

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter
zu a)	DAG Asperger	RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu d) und e)	DAG Asperger	RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu c)	DAG Asperger	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu b)	RinAG Henrich	1. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi) 2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir.)

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu c)

Rin AG Rathjens

Vertreter: RiAG Berninger

Rechtshilfe erledigt jede/r Richter/in in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich.

Dezember 2023

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

Berninger
Richter am Amtsgericht

Mörsch
Richter am Amtsgericht

Kleinke
Richterin am Amtsgericht

Rathjens
Richterin am Amtsgericht

Asperger

Direktor des Amtsgerichts